

Messstellenbetreiber-Rahmenvertrag

Vertrags-Nr.:

zwischen

GEW Wilhelmshaven GmbH
Nahestraße 6
26382 Wilhelmshaven

- nachstehend „**Netzbetreiber**“ genannt

und

- nachstehend „**Messstellenbetreiber**“ genannt -

wird folgender Messstellenbetreiber-Rahmenvertrag

für Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz

für Messeinrichtungen im Gasnetz

geschlossen.

Angaben zur Identifikation:

Netzbetreiber: (VDEW / DVGW-Codenummer) oder ILN-Nummer)

Messdienstleister: (VDEW / DVGW-Codenummer) oder ILN-Nummer)

Vertragsbeginn

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten bzgl. Einbau, Ausbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen nach § 21b Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 (nachfolgend EnWG genannt) in Verbindung mit den Netzzugangsverordnungen für Strom (StromNZV) und Gas (GasNZV) für vertragliche Messstellen von letztverbrauchenden Kunden, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.
- 1.2 Messung im Sinne des § 21b Abs.3 Satz 2 EnWG (Ableseung und Datenweitergabe) und Abrechnung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Vertragliche Messstellen

- 2.1 Alle Messstellen im Netz des Netzbetreibers, an denen der Messstellenbetreiber den Einbau, Ausbau, den Betrieb und die Wartung im Auftrag von Anschlussnehmern durchführt, werden in **Anlage 1** aufgeführt. Der Netzbetreiber führt auf der Grundlage der Informationen des Messstellenbetreibers eine aktuelle Übersicht dieser vertraglich vereinbarten Messstellen und teilt diese dem Messstellenbetreiber monatlich elektronisch mit.
- 2.2. Der Messstellenbetreiber meldet dem Netzbetreiber vorab unter Verwendung des Musters der Anlage 1 alle Messeinrichtungen des Anschlussnehmers, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind und für die er den Messstellenbetrieb übernehmen möchte unter Angabe des beabsichtigten Übernahmezeitpunktes. Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber entsprechend einen nach Freigabe der Übernahme des Messstellenbetriebs erfolgten Austausch von Messeinrichtungen zu melden.
- 2.3 Die An- und Abmeldung der Messeinrichtungen eines Anschlussnehmers gemäß Ziffer 2.2 kann grundsätzlich nur mit einer Frist von 6 Werktagen vor Aufnahme, bzw. Ende des Messstellenbetriebes erfolgen.
- 2.4 Der Messstellenbetreiber versichert jeweils durch die An- bzw. Abmeldung einer Messstelle, dass er auf Wunsch des Anschlussnehmers handelt. In begründeten Einzelfällen wird er die Beauftragung durch den Anschlussnehmer auf Verlangen des Netzbetreibers nachweisen.
- 2.5 Der Messstellenbetreiber teilt dem Netzbetreiber jede An- und Abmeldung von Messeinrichtungen unter Angabe der erforderlichen Daten nach dem Muster gemäß **Anlage 1** in elektronischer Form mit. Das Format orientiert sich an den marktüblichen Standards „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Strom (GPKE)“ bzw. „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas)“. Die Einzelheiten der Messstellenbetreiberprozesse orientieren sich jeweils an der aktuellen Fassung der „Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM)“ (z. Zt. im Entwurf vom 23.11.2007).
- 2.6 Der Netzbetreiber antwortet dem Messstellenbetreiber (durch Bestätigung oder Zurückweisung) spätestens am 5. Werktag nach Eingang der An- und Abmeldungen. Mit der Bestätigung der Anmeldung erfolgt die Aufnahme der für die Messeinrichtung erforderlichen kundenspezifischen Daten in die vom Netzbetreiber monatlich aktualisierte **Anlage 1**.

Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit der Übergang der Tätigkeit des Messstellenbetriebs für die betreffende(n) Messstelle(n) nach Maßgabe dieses Vertrages für den Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber verbindlich. Eine Ablehnung der Zuordnung einer Messeinrichtung wird der Netzbetreiber begründen.
- 2.7 Die An- und Abmeldung von Messeinrichtungen gemäß **Anlage 1** soll ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Messeinrichtung anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Messeinrichtung unwirksam.

- 2.8 Darüber hinaus darf der Netzbetreiber die Anmeldung von Messeinrichtungen zurückweisen, wenn er im Rahmen seiner Prüfungen feststellt, dass für den betreffenden Anschluss kein Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer besteht.
- 2.9 Wird die Übernahme des Messstellenbetriebs für eine Messstelle von mehreren Messstellenbetreibern für den gleichen Zeitraum oder Übernahmebeginn in Anspruch genommen, so hat der Netzbetreiber die beteiligten Messstellenbetreiber unverzüglich über die bestehende Messstellenbetreiberkonkurrenz zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Übernahmebeginn eine Einigung zwischen den Messstellenbetreibern statt, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Übernahme des Messstellenbetriebs dem Messstellenbetreiber zu bestätigen, der die Anmeldung der Messstelle dem Netzbetreiber zeitlich früher mitgeteilt hat.

3. Anforderungen an den Messstellenbetreiber

- 3.1 Messeinrichtungen dürfen außer durch den Netzbetreiber
- im Strombereich nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Stromnetzbetreibers eingetragenes Installations- oder Messstellenbetreiberunternehmen,
 - im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (TRGI) nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installations- oder Messstellenbetreiberunternehmen,
 - im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G493/I bzw. II zertifiziertes Unternehmen (Anforderungen an die Fachkenntnisse der ausführenden Unternehmen)
- nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.
- 3.2 Der Messstellenbetreiber ist zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen verpflichtet, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten, insbesondere die technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen gemäß Ziffer 7 sowie die Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität gemäß Ziffer 10 dieses Vertrages, einzuhalten. Der Messstellenbetreiber gewährleistet einen einwandfreien Betrieb der Messeinrichtungen.

4. Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

- 4.1 Der Messstellenbetreiber ist Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und damit verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.
- 4.2 Der Messstellenbetreiber ist verantwortlich für die Vorhaltung und Dokumentation eichrechtlich relevanter Daten sowie für die Erteilung der Auskunft an Eichaufsichtsbehörden. Der Messstellenbetreiber zeigt überwachungspflichtige Arbeiten an Messeinrichtungen im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften (z. B. Anwendung des Stichprobenverfahrens) bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde an.
- 4.3 Der Messstellenbetreiber führt eine geeignete Geräteverwaltung, die den eichrechtlichen Verwendungsnachweis beinhaltet.
- 4.4 Der Messstellenbetreiber informiert den Netzbetreiber unverzüglich, spätestens 5 Werktage nach Umbau der Messeinrichtung, über die erfolgte Umbaumaßnahme an der Messeinrichtung.

5. Anforderungen an den Netzbetreiber

- 5.1 Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des VDN-MeteringCode in der jeweils aktuellen Fassung bzw. DVGW-Arbeitsblatt G 2000 in der jeweils aktuellen Fassung vom Netzbetreiber vergeben.
- 5.2 Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur Übergabe der für die Realisierung der Messaufgabe erforderlichen Daten (z. B. Tarifschaltzeiten, Zählverfahren) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung spätestens mit der Bestätigung der Anmeldung. Bei Neuanlagen übermittelt der Netzbetreiber die Informationen unverzüglich nach Kenntnisnahme („Komplettversand“).
- 5.3 Führt der Netzbetreiber Maßnahmen durch, die zur Beeinträchtigung der Wirkungsweise der Messeinrichtungen (Veränderung der Messwerte) führen, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren, soweit eine Benachrichtigung rechtzeitig möglich ist und die Beseitigung der Störung nicht verzögern würde. In den letztgenannten Fällen ist die Information nachzuholen.
- 5.4 Stellt der Netzbetreiber Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

6. Installation und Betrieb der Messeinrichtungen

- 6.1 Einbau, Ausbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sind Aufgabe des Messstellenbetreibers. Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe der Messeinrichtungen; dabei berücksichtigt der Messstellenbetreiber zusätzlich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Erfordernissen die technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers gemäß Ziffer 7. Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 6.2 Der Messstellenbetreiber sichert durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Plombierung) die Messeinrichtungen gegen unberechtigte Energieentnahme.
- 6.3 Die Installation der Messgeräte hat entsprechend den Einbauvorschriften des Herstellers sowie den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers gemäß Ziffer 7 zu erfolgen. Hierbei hat der Messstellenbetreiber die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer für die Entnahmestelle vereinbarten Anschlussbedingungen einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) zu berücksichtigen.
- 6.4 Der Einbau und die Freigabe der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber sind Voraussetzungen für die Inbetriebnahme einer Kundenanlage. Die Voraussetzungen zur Freigabe der betriebsbereiten Messeinrichtungen bei Neuanlagen oder Wiederinbetriebnahmen sind in **Anlage 3** geregelt. Sind hierbei Einrichtungen zur Zählerfernablesung betroffen, ist die Datenübertragung zum Netzbetreiber mit der Inbetriebnahme sicherzustellen.
- 6.5 Werden Maßnahmen oder Arbeiten an den Messeinrichtungen durchgeführt, durch die netzsteuernde Funktionen betroffen sind, so ist vor Aufnahme der Arbeiten die Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen.
- 6.6 Soweit der Netzbetreiber berechtigt ist, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, hat er das Recht, soweit für die Sperrung erforderlich, die Messeinrichtung auszubauen. Der Netzbetreiber hat den Messstellenbetreiber über die erfolgte Sperrung und Entsperrung sowie ggf. über erfolgte technische Eingriffe an der Messeinrichtung unverzüglich zu informieren. Der Messstellenbetreiber darf Sperrungen des Netzanschlusses, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben.

7. Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen

Der Messstellenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass die Messeinrichtungen denen in der **Anlage 2** enthaltenen technischen Mindestanforderungen genügen.

- 7.1 Der Messstellenbetreiber verwendet ausschließlich Messeinrichtungen, deren Messwerte ohne zusätzlichen Aufwand des Netzbetreibers in dessen Ables- und Abrechnungssystemen, die den marktüblichen Standards entsprechen, verarbeitet werden können. Messeinrichtungen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz oder andere Anschlussnehmer verursachen.

8. Messstellenkontrolle und Störungsbeseitigung

- 8.1 Der Messstellenbetreiber hat Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen, die zum Ausfall der Messwerte oder dem Erlöschen der Eichgültigkeit führen, dem Netzbetreiber unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen.

- 8.2 Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. Bei Feststellung unplausibler oder fehlerhafter Messwerte oder sonstiger Störungen führt der Messstellenbetreiber nach eigener Kenntnisnahme oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber eine Kontrolle der Messwerte und, falls erforderlich, der Messstelle durch. Die Störungsbeseitigung hat innerhalb einer angemessenen Frist nach Kenntnis der Störung durch den Messstellenbetreiber zu erfolgen.

Außer bei Gefahr im Verzug gilt als angemessen:

- Bei Lastprofilkunden (Arbeits- und Volumenmesseinrichtungen) innerhalb von 10 Werktagen,
- Bei Lastgangmessungen ab Hochspannung/Hochdruck innerhalb von 2 Werktagen,
- In allen anderen Fällen innerhalb von 4 Werktagen.

Die Ergebnisse der Messstellenkontrolle bzw. Störungsbeseitigung sind dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen. Erfolgt innerhalb der vorgenannten Zeiträume oder im Falle von Gefahr im Verzug keine Störungsbeseitigung seitens des Messstellenbetreibers, kann der Netzbetreiber die Störung beseitigen oder einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen.

- 8.3 Hat der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber nach Ziffer 8.2 zur Kontrolle der Messwerte oder der Messstelle bzw. zur Störungsbeseitigung aufgefordert, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Maßnahmen gemäß Ziffer 8.2, sofern die Ursache in der Messeinrichtung oder sonst beim Messstellenbetreiber lag. Sofern die Ursache weder in der Messeinrichtung noch sonst beim Messstellenbetreiber lag, trägt der Netzbetreiber die Kosten der Maßnahmen.

9. Befundprüfung von Messeinrichtungen

- 9.1 Der Netzbetreiber kann jederzeit die Befundprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des Eichrechts verlangen. Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Befundprüfung nicht bei dem Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Im Rahmen der Befundprüfung ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die benannte Stelle und zur Unterrichtung des Netzbetreibers über das Ergebnis der Befundprüfung verpflichtet.

- 9.2 Die Kosten der Befundprüfung sowie die Kosten, die dem Messstellenbetreiber im Rahmen der Befundprüfung entstehen, fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Messeinrichtung nicht den Anforderungen bei der Befundprüfung entspricht, sonst dem Netzbetreiber.

- 9.3 Die Ersatzwertbildung erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber. Soweit erforderlich und möglich, wird ihn der Messstellentreiber hierbei durch Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten unterstützen.

10. Mindestanforderungen in Bezug auf Datenaustausch und Datenverarbeitung

- 10.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber erfolgt elektronisch. Bis zur verbindlichen Einführung eines bundeseinheitlich vorgesehenen Formats wird der Datenaustausch gemäß **Anlage 4** abgewickelt.
- 10.2 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind in Anlage 5 zusammengestellt. Ändern sich die Ansprechpartner oder Adressen, wird der andere Vertragspartner umgehend in Textform informiert.
- 10.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Strom- bzw. Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

11. Haftung

- 11.1 Der Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber haften sich gegenseitig für die ihnen entstehenden Schäden in Folge von Versorgungsstörungen oder -unterbrechungen entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1.11.2006 bzw. § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1.11.2006 in der jeweils aktuellen Fassung. Die NAV und NDAV sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung gilt diese.
- 11.2. Der Messstellenbetreiber haftet für Schäden, die durch die Messeinrichtung selbst oder deren fehlerhafte/n bzw. nicht vertragsgemäßem Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung vom Messstellenbetreiber verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.3. Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf Versorgungsstörungen oder -unterbrechungen oder Fälle des 11.2 zurückzuführen sind, haften die Vertragspartner dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haften die Vertragspartner nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.
- 11.4. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

12. Messstellenbetreiberwechsel

Findet für eine oder mehrere Messstellen eines Anschlussnehmers ein Messstellenbetreiberwechsel statt oder wird der Vertrag zwischen Anschlussnehmer und Messstellenbetreiber beendet, so ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, dies unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen. Der Messstellenbetreiber hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang des Messstellenbetriebes an den dritten Messstellenbetreiber oder den Netzbetreiber zu gewährleisten. Sofern keine andere Regelung über die eingebaute Messeinrichtung getroffen wird, ist der bisherige Messstellenbetreiber verpflichtet, die Messeinrichtung unverzüglich auszubauen.

13. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 13.1 Dieser Vertrag tritt am XX.XX.XXXX in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 13.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 13.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die technischen Mindestanforderungen an die Messeinrichtungen (Ziffer 7 einschl. Anlage) sowie die Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität (Ziffer 10 einschl. Anlage) durch einseitige Erklärung anzupassen, sofern dies auf Grund Gesetzes oder durch bestandskräftige Festlegung der Regulierungsbehörde nötig oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist. Die Anforderungen müssen sachlich gerechtfertigt und diskriminierungsfrei sein. Über Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber mindestens 3 Monate vor Wirksamwerden schriftlich informieren. Sofern die Sicherheit der Anlage nicht gefährdet ist, entfalten Änderungen aus sonstigen Gründen ihre Wirkung nur bei einem Zählerneueinbau oder -wechsel.
- 13.4 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass nach Inkrafttreten der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Entwurf vorliegenden Messzugangsverordnung (MessZV) sowie des Gesetzes zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb dieser Rahmenvertrag den veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf eine zeitnahe Anpassung hinzuwirken. Das Kündigungsrecht nach Ziffer 13.1 bleibt unberührt.
- 13.5 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist ebenfalls nicht erforderlich, sofern die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit dem übertragenden Vertragspartner verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG erfolgt.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die einschlägigen Regelwerke, insbesondere die VDN-Richtlinie „MeteringCode“ in der aktuellen Fassung und das DVGW-Regelwerk ergänzend heranzuziehen.
- 14.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

